

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 391/2021
Anfrage		
Planen und Bauen	öffentlich	☒
Geschorec, Kurt Werner	nicht öffentlich	☐
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	3.b	15.06.2021
Anfrage der Fraktion Zur Sache! Mettmann vom 04.06.2021 hier: Stellplatzrichtlinie		
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u>		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich:		
☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

Der Entwurf einer neuen Satzung über die Errichtung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder in der Stadt Mettmann (Stellplatzsatzung) stand auf der Tagesordnung des Ausschusses für strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen am 19.05.2021 (Drucksache 322/21). Da bei den Fraktionen noch Beratungsbedarf bestand, wurde die Vorlage in die nächste Sitzung des Ausschusses verwiesen.

Mit der Stellplatzsatzung soll der bauordnungsrechtlich notwendige Bedarf ermittelt und dann entsprechend nachgewiesen werden. Aufgrund der Landesbauordnung (§ 48 BauO-NRW) sind notwendige Stellplätze immer dann nachzuweisen, wenn entweder neu gebaut wird oder es in einer Liegenschaft zu einer wesentlichen Nutzungsänderung kommt. Das ist unabhängig von einer städtischen Stellplatzsatzung. Die Satzung stellt somit eine auf die Stadt Mettmann bezogene Ergänzung des geltenden Baurechts dar. Die Satzung muss eine allgemeine Grundlage für Stellplatzbemessungen und –forderungen im gesamten Stadtgebiet schaffen und kann daher keine Einzelfallregelungen treffen. Diese sind Ermessungsentscheidungen nach Prüfung im Einzelfall. Nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz verbietet es sich, bestimmten gesellschaftlichen Gruppen Sonderregelungen im Wege einer Satzung einzuräumen. Ebenso ist eine Sonderregelung auf der Grundlage des Einzelhandelskonzepts (Konzept zur räumlichen Steuerung des Einzelhandels) nicht angebracht, da es sich um zwei vollkommen unterschiedliche Sachverhalte handelt, die keine Berührungspunkte haben.

Ungeachtet dessen besteht ja bereits die Möglichkeit der Abweichung vom erforderlichen Stellplatznachweis. Die am 12.12.2020 in Kraft getretene Satzung über die Ablöse von Stellplätzen in der Stadt Mettmann (Stellplatzablösesatzung) sieht gerade für den Fall, dass keine oder nicht ausreichende Stellplätze nachgewiesen werden können, die Möglichkeit einer Ablösung vor. Diese Satzung umfasst räumlich den intensiv bebauten Innenstadtkern, und ist somit ein geeignetes Instrument für die in der Anfrage angesprochenen Extremfälle.

Seit über 10 Jahren sind in Mettmann keine Stellplätze abgelöst worden, sodass die geschilderte Problematik nicht im Vordergrund steht. Folglich werden auch keine Einnahmen zur Refinanzierung des Haushalts generiert. Aufgrund der rechtlichen Vorgaben wären derartige Einnahmen aber zweckgebunden für die Finanzierung von Verkehrsprojekten, dies sind beispielsweise die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) oder die Schaffung von Parkplätzen, einzusetzen.

Zu den Fragen

1 a: Im Innenstadtkern für Kfz.-Stellplätze 11.100 € und für Fahrradstellplätze 1.100 €

1 b: Die einmal genehmigten Stellplätze sind an das betreffende Objekt gebunden. Sollte bei einer genehmigungspflichtigen Nutzungsänderung ein geringer Stellplatzbedarf ermittelt werden, verbleibt gewissermaßen ein „Stellplatzguthaben“, das bei einer späteren weiteren Änderung wieder aktiviert werden kann.

1 c: Die Beantwortung erübrigt sich mit Hinweis auf die Antwort zu 1 b.

2 a: Die Ablösung von Stellplätzen kam in Mettmann in der zurückliegenden Zeit nur extrem selten vor. Die Mittel wurden für den ÖPNV verwendet.

3 a: Zunächst einmal liegt die Forderung nach Stellplätzen nicht in städtischer Hand, sondern sie entspringt einer gesetzlichen Grundlage. Insofern kann die Verwaltung keine allgemein gültigen Lösungsvorschläge anbieten, es ist immer die Einzelfallprüfung erforderlich. Nur bei wesentlichen Nutzungsänderungen ist ein Nutzungsänderungsantrag erforderlich und hierbei ist auch der Stellplatzbedarf zu ermitteln. Wesentlich ist eine Nutzungsänderung, wenn sich die Art der Nutzung deutlich ändert, beispielsweise Ladengeschäft in Wohnung, Büro in Gastronomie. Da es in den letzten 10 Jahren nicht zur Forderung eines Stellplatzablösebetrags gekommen ist, wird deutlich, dass die in der Anfrage geschilderte Situation nicht im Vordergrund steht.

gez. Geschorec